

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 15

Freitag, den 6. Dezember 2019

Nr. 11

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

VG Lindenberg/Eichsfeld

I. Nachtragshaushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 05.11.2019, Nr. 21/2019, hat die Gemeinschaftsversammlung die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.11.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.12.2019 bis 20.12.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	324.900 €	154.700 €	3.481.000 €	3.651.200 €
	die Ausgaben	192.600 €	22.400 €	3.481.000 €	3.651.200 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	71.100 €	19.200 €	715.600 €	767.500 €
	die Ausgaben	72.400 €	20.500 €	715.600 €	767.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird auf 785.200 € festgesetzt und bleibt damit unverändert. Der Umlagesatz beträgt pro Einwohner 117 EUR anteilig der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2014.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf 608.533 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan ist als Anlage beigefügt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Teistungen, den 13.11.2019
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Für die Gemeinden Ferna und Teistungen

Teistungen, den 06.12.2019

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen 2. Planänderung

Das Straßenbauamt Nordthüringen (Vorhabenträger) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis des Erörterungstermins vom 10.04.2016 in Teistungen ist die Planung erneut überarbeitet worden.

Die 2. Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Technische Änderungen:

Verschiebung der Trasse B 247n nach Süden auf einer Länge von 1,4 km (Station 9+384 bis 10+792)

Erhöhung der Verwallung auf 3,00 m

weitere Änderungen:

Anpassung der schalltechnischen Untersuchungen

Anpassungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Aktualisierung der Verkehrstechnischen Untersuchung

Anpassung der Verkehrsuntersuchung (und aller darauf aufbauenden Untersuchungen) auf den Planungshorizont 2030.

Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Aufgrund der Änderungen in den technischen Planungen und im landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben sich teilweise andere Betroffenheiten. Die hieraus erfolgten Änderungen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Durch die geänderte Planung werden **Grundstücke in den Gemarkungen**

- Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Gemarkungen: Teistungen, Teistungenburg, Ferna,
- Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Gemarkung: Bebendorf und in
- Leinefelde-Worbis, Gemarkungen: Wintzingerode, Kirchohmfeld

beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom **07.01.2020 bis 06.02.2020** in der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld,

Bauamt - Raum 307,

Hauptstraße 17

37339 Teistungen

während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch, 09:00 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag, 09:00 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 17:30 Uhr

Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen (Ausgangsplanung / Planänderung) sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

(<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.02.2020** bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen Einwendungen gegen die **Planänderungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Betrag und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG) ausgeschlossen. Einwendungen, die schon gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutz-gesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde 61003 Berlingerode

Erfassungsstand 1 von 1 Wahlbezirk/en
Wahlberechtigte 985 (ohne Wahlzettel: 996 / mit Wahlzettel: 79 / nach § 23(2) LWG: 0)
Wähler 482 (mit Wahlzettel: 0)
Wahlbeteiligung 49,0 %

Wahlkreisstimme					Landesstimme					
Ungültige Stimmen					Ungültige Stimmen					
Gültige Stimmen					Gültige Stimmen					
Nr.	Kandidat	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung
1	König, Thaddeus Dr.	CDU	237	49,5		1	CDU	206	43,1	
2	Wagner, Mari	DIE LINKE	46	9,5		2	DIE LINKE	66	13,8	
3	Felke, Birgit	SPD	11	2,3		3	SPD	34	7,1	
4	Höcke, Björn	AfD	121	25,2		4	AfD	122	25,5	
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	18	4,0		5	GRÜNE	14	2,9	
6						6	NPD	1	0,2	
7	Kröger, Ronalt	FDP	25	5,2		7	FDP	30	6,2	
8						8	FRATTEN			
9						9	Die PARTEI	1	0,2	
10						10	KPD			
11						11	TERRSCHUTZ hier!	6	1,3	
12						12	BGE			
13						13	DIE DIREKTE!	2	0,4	
14						14	Blau #TeamPetry Thüringen			
15						15	Grüne Panther			
16						16	MUPD			
17						17	ODP / Familie ...	4	0,8	
18						18	Gesundheitsforschung	2	0,4	
19	Göttsches, Jörg	FREIE WÄHLER	4	0,8						

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde 61015 Brehna

Erfassungsstand 1 von 1 Wahlbezirk/en
Wahlberechtigte 886 (ohne Wahlzettel: 825 / mit Wahlzettel: 61 / nach § 23(2) LWG: 0)
Wähler 523 (mit Wahlzettel: 0)
Wahlbeteiligung 59,0 %

Wahlkreisstimme					Landesstimme					
Ungültige Stimmen					Ungültige Stimmen					
Gültige Stimmen					Gültige Stimmen					
Nr.	Kandidat	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung
1	König, Thaddeus Dr.	CDU	248	51,8		1	CDU	234	45,3	
2	Wagner, Mari	DIE LINKE	68	13,2		2	DIE LINKE	80	16,5	
3	Felke, Birgit	SPD	26	5,0		3	SPD	28	5,4	
4	Höcke, Björn	AfD	103	20,7		4	AfD	117	22,7	
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	17	3,3		5	GRÜNE	9	1,7	
6						6	NPD	3	0,6	
7	Kröger, Ronalt	FDP	18	3,5		7	FDP	26	5,0	
8						8	FRATTEN	3	0,6	
9						9	Die PARTEI	4	0,8	
10						10	KPD			
11						11	TERRSCHUTZ hier!			
12						12	BGE			
13						13	DIE DIREKTE!			
14						14	Blau #TeamPetry Thüringen			
15						15	Grüne Panther	4	0,8	
16						16	MUPD			
17						17	ODP / Familie ...	3	0,6	
18						18	Gesundheitsforschung	1	0,2	
19	Göttsches, Jörg	FREIE WÄHLER	15	2,9						

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde 61026 Ecklingerode
 Erfassungsstand 1 von 1 Wahlberei/n
 Wahlberechtigte 583 (ohne Wahlschein: 544 / mit Wahlschein: 38 / nach § 23(2) LWG: 0)
 Wähler 306 (mit Wahlschein: 0)
Wahlbeteiligung 52,6 %

Wahlkreisstimme					Landesstimme					
Ungültige Stimmen					Ungültige Stimmen					
Gültige Stimmen					Gültige Stimmen					
Nr.	Kandidat	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung
1	König, Thaddeus Dr.	CDU	169	55,3		1	CDU	165	54,1	
2	Woglar, Mari	DIE LINKE	25	8,3		2	DIE LINKE	31	10,2	
3	Pelke, Birgit	SPD	17	5,7		3	SPD	17	5,6	
4	Höcke, Björn	AfD	54	18,0		4	AfD	55	18,0	
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	13	4,3		5	GRÜNE	9	3,0	
6						6	NPD	1	0,3	
7	Krügel, Roesik	FDP	14	4,7		7	FDP	14	4,6	
8						8	PIRATEN	2	0,7	
9						9	Die PARTei	4	1,3	
10						10	KPD	-	-	
11						11	TIERSCHUTZ hier!	1	0,3	
12						12	BGE	1	0,3	
13						13	DIE DIREKTE!	1	0,3	
14						14	Blau & TeamPetry Thüringen	-	-	
15						15	Grüne Partei	1	0,3	
16						16	MLPD	-	-	
17						17	ÖDP / Familie ...	2	0,7	
18						18	Gesundheitsforschung	1	0,3	
19	Gottesleben, Jörg	FREE WÄHLER	8	2,7						

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde 61031 Ferna
 Erfassungsstand 1 von 1 Wahlberei/en
 Wahlberechtigte 472 (ohne Wahlschein: 431 / mit Wahlschein: 41 / nach § 23(2) LWG: 0)
 Wähler 273 (mit Wahlschein: 0)
Wahlbeteiligung 57,8 %

Wahlkreisstimme					Landesstimme					
Ungültige Stimmen					Ungültige Stimmen					
Gültige Stimmen					Gültige Stimmen					
Nr.	Kandidat	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung
1	König, Thaddeus Dr.	CDU	134	50,2		1	CDU	119	44,1	
2	Woglar, Mari	DIE LINKE	38	13,9		2	DIE LINKE	41	15,2	
3	Pelke, Birgit	SPD	19	7,1		3	SPD	18	6,7	
4	Höcke, Björn	AfD	45	16,5		4	AfD	48	17,8	
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	12	4,5		5	GRÜNE	12	4,4	
6						6	NPD	-	-	
7	Krügel, Roesik	FDP	19	7,1		7	FDP	22	8,1	
8						8	PIRATEN	3	1,1	
9						9	Die PARTei	-	-	
10						10	KPD	-	-	
11						11	TIERSCHUTZ hier!	1	0,4	
12						12	BGE	-	-	
13						13	Die DIREKTE!	-	-	
14						14	Blau & TeamPetry Thüringen	1	0,4	
15						15	Grüne Partei	1	0,4	
16						16	MLPD	-	-	
17						17	ÖDP / Familie ...	2	0,7	
18						18	Gesundheitsforschung	2	0,7	
19	Gottesleben, Jörg	FREE WÄHLER	2	0,7						

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Vorläufiges Ergebnis

Gemeinde **61094 Tautungen**
 Wahlbezirk **0001 Tautungen**
 Wahlberechtigte **188**
 Wähler **94**
 Wahlbeteiligung **50,3 %**

Wahlkreisstimme						Landesstimme					
Ungültige Stimmen: 1						Ungültige Stimmen: 1					
Gültige Stimmen: 93						Gültige Stimmen: 93					
Nr.	Kandidat	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	König, Thadäus Dr.	CDU	29	31,2		1	CDU	24	25,8		
2	Wagler, Mare	DIE LINKE	19	20,4		2	DIE LINKE	20	21,5		
3	Peke, Inge	SPD	7	7,5		3	SPD	6	6,6		
4	Höckel, Björn	AfD	27	29,0		4	AfD	28	30,1		
5	Sponemann, Norbert	GRÜNE	3	3,2		5	GRÜNE	7	5,4		
6						6	NPD	-	-		
7	Krügel, Ronald	FDP	6	6,5		7	FDP	4	4,2		
8						8	PIRATEN	-	-		
9						9	Die PARTEI	-	-		
10						10	KPD	-	-		
11						11	TIERSCHUTZ hier!	2	2,2		
12						12	BGE	-	-		
13						13	DIE ÜBRIGEN!	-	-		
14						14	Blaue #TeamPetry Thüringen	1	1,1		
15						15	Grüne Panther	-	-		
16						16	MLPD	-	-		
17						17	ÖDP / Familie	-	-		
18						18	Gesundheitsforschung	1	1,1		
19	Gottschaben, Jörg	FREE WÄHLER	2	2,2							

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde **61114 Teilstungen**
 Wahlbezirk **0001 Teilstungen 1 - OT Teilstungen**
 Wahlberechtigte **1.386 (ohne Wahlchein: 1.219 / mit Wahlchein: 167 / nach § 23(2) LWG: 0)**
 Wähler **613 (mit Wahlchein: 0)**
 Wahlbeteiligung **44,2 %**

Wahlkreisstimme						Landesstimme					
Ungültige Stimmen: 5						Ungültige Stimmen: 4					
Gültige Stimmen: 608						Gültige Stimmen: 609					
Nr.	Kandidat	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	König, Thadäus Dr.	CDU	266	43,8		1	CDU	220	36,1		
2	Wagler, Mare	DIE LINKE	99	16,3		2	DIE LINKE	131	21,5		
3	Peke, Inge	SPD	37	6,1		3	SPD	37	6,1		
4	Höckel, Björn	AfD	124	20,4		4	AfD	123	20,2		
5	Sponemann, Norbert	GRÜNE	36	5,9		5	GRÜNE	29	4,8		
6						6	NPD	8	1,3		
7	Krügel, Ronald	FDP	40	6,6		7	FDP	42	6,9		
8						8	PIRATEN	-	-		
9						9	Die PARTEI	6	1,0		
10						10	KPD	1	0,2		
11						11	TIERSCHUTZ hier!	3	0,5		
12						12	BGE	-	-		
13						13	DIE ÜBRIGEN!	2	0,3		
14						14	Blaue #TeamPetry Thüringen	1	0,2		
15						15	Grüne Panther	1	0,2		
16						16	MLPD	1	0,2		
17						17	ÖDP / Familie	3	0,5		
18						18	Gesundheitsforschung	1	0,2		
19	Gottschaben, Jörg	FREE WÄHLER	6	1,0							

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde **61114 Teistungen**
 Wahlbezirk **0002 Teistungen 2 - OT Neuendorf**

Wahlberechtigte: 424 (ohne Wahlschein: 394 / mit Wahlschein: 40 / nach § 23(2) LWG: 0)
 Wähler: 275 (mit Wahlschein: 0)
 Wahlbeteiligung: **64,9 %**

Wahlkreisstimme						Landesstimme					
Ungültige Stimmen: 8						Ungültige Stimmen: 8					
Gültige Stimmen: 267						Gültige Stimmen: 269					
Nr.	Kandidat	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	König, Thadäus Dr.	CDU	170	63,7		1	CDU	141	52,4		
2	Wagler, Marc	DIE LINKE	25	9,4		2	DIE LINKE	34	12,6		
3	Peke, Birgit	SPD	14	5,2		3	SPD	13	4,8		
4	Höcke, Björn	AfD	34	12,7		4	AfD	46	17,1		
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	6	2,2		5	GRÜNE	4	1,5		
6						6	NPD	-	-		
7	Krügel, Ronald	FDP	15	5,6		7	FDP	27	10,0		
8						8	PIRATEN	-	-		
9						9	Die PARTEI	1	0,4		
10						10	KPD	-	-		
11						11	TIERSCHUTZ Herz	2	0,7		
12						12	BGE	-	-		
13						13	DIE OBIKTEI	-	-		
14						14	Blaue #TeamPetry Thüringen	-	-		
15						15	Graue Panther	1	0,4		
16						16	HUPD	-	-		
17						17	ODP / Familie ...	-	-		
18						18	Gesundheitsforschung	-	-		
19	Gottschalk, Jörg	FREIE WÄHLER	3	1,1							

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde **61114 Teistungen**
 Wahlbezirk **0003 Teistungen 3 - OT Böseckendorf**

Wahlberechtigte: 214 (ohne Wahlschein: 196 / mit Wahlschein: 18 / nach § 23(2) LWG: 0)
 Wähler: 117 (mit Wahlschein: 0)
 Wahlbeteiligung: **54,7 %**

Wahlkreisstimme						Landesstimme					
Ungültige Stimmen: 1						Ungültige Stimmen: 1					
Gültige Stimmen: 116						Gültige Stimmen: 116					
Nr.	Kandidat	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	König, Thadäus Dr.	CDU	46	39,7		1	CDU	44	37,8		
2	Wagler, Marc	DIE LINKE	15	12,9		2	DIE LINKE	16	13,8		
3	Peke, Birgit	SPD	13	11,2		3	SPD	12	10,3		
4	Höcke, Björn	AfD	18	15,5		4	AfD	24	20,7		
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	11	9,5		5	GRÜNE	6	5,2		
6						6	NPD	-	-		
7	Krügel, Ronald	FDP	11	9,5		7	FDP	8	6,9		
8						8	PIRATEN	-	-		
9						9	Die PARTEI	-	-		
10						10	KPD	-	-		
11						11	TIERSCHUTZ Herz	-	-		
12						12	BGE	-	-		
13						13	DIE OBIKTEI	-	-		
14						14	Blaue #TeamPetry Thüringen	-	-		
15						15	Graue Panther	1	0,9		
16						16	HUPD	3	2,6		
17						17	ODP / Familie ...	1	0,9		
18						18	Gesundheitsforschung	1	0,9		
19	Gottschalk, Jörg	FREIE WÄHLER	2	1,7							

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Gemeinde **61103 Wehnde**
 Wahlbezirk **0001 Wehnde**
 Wahlberechtigte **213** (ohne Wahlchein: 202 / mit Wahlchein: 21 / nach § 23(2) LWG: 0)
 Wähler **207** (mit Wahlchein 0)
 Wahlbeteiligung **94,9 %**

Wahlkreisstimme						Landesstimme					
Ungültige Stimmen						Ungültige Stimmen					
Gültige Stimmen						Gültige Stimmen					
Nr.	Kandidat	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	König, Theobus Dr.	CDU	62	30,7		1	CDU	50	24,8		
2	Wagge, Mari	DIE LINKE	37	18,3		2	DIE LINKE	57	28,2		
3	Heke, Birgit	SPD	18	7,9		3	SPD	18	7,9		
4	Wocke, Björn	AfD	57	28,2		4	AfD	56	27,7		
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	6	3,0		5	GRÜNE	5	2,5		
6						6	NPD	-	-		
7	Krögel, Ronald	FDP	10	7,4		7	FDP	14	6,9		
8						8	PIRATEN	1	0,5		
9						9	Die PARTEI	-	-		
10						10	XPD	-	-		
11						11	TIERSCHUTZ hier!	2	1,0		
12						12	BGE	-	-		
13						13	DIE DIREKTE!	-	-		
14						14	Blau #TeamPetry Thüringen	-	-		
15						15	Grüne Panther	-	-		
16						16	MLPD	-	-		
17						17	ÖDP / Familie ...	1	0,5		
18						18	Gesundheitsförderung	-	-		
19	Gottschalk, Jörg	FREIE WÄHLER	4	4,5							

Wahlen 2019 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld

Landtagswahl - Endgültiges Ergebnis

Landkreis **61 Eichsfeld**
 Überregionaler Briefwahlbezirk **9005 VG Lindenberg/Eichsfeld Teilstungen**
 Wähler **458** (mit Wahlchein: 458)

Wahlkreisstimme						Landesstimme					
Ungültige Stimmen						Ungültige Stimmen					
Gültige Stimmen						Gültige Stimmen					
Nr.	Kandidat	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	Nr.	Wahlvor-schlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	König, Theobus Dr.	CDU	201	43,9		1	CDU	181	39,5		
2	Wagge, Mari	DIE LINKE	62	13,5		2	DIE LINKE	87	19,0		
3	Heke, Birgit	SPD	34	7,4		3	SPD	37	8,1		
4	Wocke, Björn	AfD	92	20,1		4	AfD	80	17,5		
5	Sondermann, Norbert	GRÜNE	28	6,1		5	GRÜNE	21	4,6		
6						6	NPD	5	1,1		
7	Krögel, Ronald	FDP	27	5,9		7	FDP	38	8,6		
8						8	PIRATEN	2	0,4		
9						9	Die PARTEI	2	0,4		
10						10	XPD	-	-		
11						11	TIERSCHUTZ hier!	5	1,1		
12						12	BGE	2	0,4		
13						13	DIE DIREKTE!	-	-		
14						14	Blau #TeamPetry Thüringen	-	-		
15						15	Grüne Panther	1	0,2		
16						16	MLPD	-	-		
17						17	ÖDP / Familie ...	4	0,9		
18						18	Gesundheitsförderung	1	0,2		
19	Gottschalk, Jörg	FREIE WÄHLER	14	3,1							

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode vom 28.11.2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429, 433), und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i.V. m. §§2, 7 und 7a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlässt die Gemeinde **Berlingerode** folgende

Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr **2015** beträgt

0,4062636 €/m² gewichtete Grundstücksfläche;

§ 11 Absatz 1 - Inkrafttreten

wird wie folgt geändert:

Diese **4. Änderungssatzung** tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.

Berlingerode, den 19.11.2019

gez. Dr. Daniel Bertram

Bürgermeister Gemeinde Berlingerode

Siegel

Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen

§ 7 Absatz 2 - Beitragssatz

wird wie folgt geändert:

Gemeinde Berlingerode

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 10.10.2019, Nr. 36/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25.10.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.12.2019 bis zum 20.12.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Berlingerode für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	42.100 €	100.000 €	2.564.000 €	2.506.100 €
	die Ausgaben	81.400 €	139.300 €	2.564.000 €	2.506.100 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	75.000 €	262.500 €	1.041.200 €	786.200 €
	die Ausgaben	55.000 €	310.000 €	1.041.200 €	786.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **417.600 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert. Er ist der Satzung beigefügt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Teistungen, den
Dr. Bertram
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	17.400 €	54.300 €	714.000 €	677.100 €
	die Ausgaben	37.800 €	74.700 €	714.000 €	677.100 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	163.300 €	22.300 €	907.700 €	1.048.700 €
	die Ausgaben	148.000 €	7.000 €	907.700 €	1.048.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf 112.800 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert. Er ist beigefügt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ecklingerode, den 19.11.2019
Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 26.09.2019 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2019

Beschluss Nr.: 30/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 5

TOP 4

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der konstituierenden Sitzung vom 19.06.2019

Beschluss Nr.: 31/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der konstituierenden Sitzung vom 19.06.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2019

Beschluss Nr.: 32/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.07.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen:

TOP 6

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2019

Beschluss Nr.: 33/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.07.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen:

TOP 7

Beschluss - 1. Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2019

Beschluss Nr.: 34/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen:

TOP 8

Beschluss Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss Nr.: 35/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen:

TOP 9

Beschluss Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017

Beschluss Nr.: 36/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen:

TOP 11

Beschluss Beteiligungsbericht 2019 an der unmittelbaren Beteiligung an der KEBT AG und dem KEBT Konzern im Jahr 2018

Beschluss Nr.: 38/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Ecklingerode beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen:

TOP 10

Beschluss außerplanmäßige Ausgabe

Beschluss Nr.: 37/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 135.000 € für die Haushaltsstelle 6301. 95000 für den Kanalbau im „Neuen Weg“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen:

Ecklingerode, den 25.11.2019

gez. Sieber
 Bürgermeister

Tastungen

Gemeinde Tastungen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 07.10.2019, Nr. 28/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.10.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

02.11.2019 bis zum 22.11.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	16.200 €	7.500 €	226.500 €	235.200 €
	die Ausgaben	34.800 €	26.100 €	226.500 €	235.200 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	42.900 €	24.400 €	27.100 €	45.600 €
	die Ausgaben	29.300 €	10.800 €	27.100 €	45.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **39.200 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Tastungen, den 16.10.2019

gez. Nolte
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Tastungen am 11.09.2019 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

**Beschluss - Beteiligungsbericht an der KEBT für das Jahr 2018
Beschluss Nr.: 23/2019**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.
Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen:

Tastungen, den 05.11.2019
gez. Nolte
Bürgermeister

Teistungen

Gemeinde Teistungen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 01.10.2019, Nr. 41/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom .10.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.12.2019 bis zum 20.12.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Teistungen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	388.200 €	4.300 €	2.627.500 €	3.011.400 €
	die Ausgaben	421.800 €	37.900 €	2.627.500 €	3.011.400 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	261.600 €	66.600 €	516.300 €	711.300 €
	die Ausgaben	222.400 €	27.400 €	516.300 €	711.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **501.900 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert. Er ist in der Anlage beigefügt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Teistungen, den
Krukenberg
Bürgermeister

Wehnde

Gemeinde Wehnde

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 28.10.2019, Nr. 28/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.10.2019 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

02.11.2019 bis zum 22.11.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	auf nunmehr
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	13.600 €	4.900 €	361.800 €	370.500 €
	die Ausgaben	21.400 €	12.700 €	361.800 €	370.500 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	108.200	80.900 €	98.000 €	125.300 €
	die Ausgaben	42.300 €	15.000 €	98.000 €	125.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **61.750 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wehnde, den 14.10.2019
gez. Sieber
Bürgermeister

sonstige amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“



Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 28.08.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2019

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 10.12.2018

Beschluss-Nr. 02/2019

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2018 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters

Beschluss-Nr. 03/2019

Vortrag Jahresüberschuss 2018 auf neue Rechnung

Beschluss-Nr. 04/2019

Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2019 - 2022 und Nachkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2015 - 2018

Beschluss-Nr. 05/2019

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschluss-Nr. 06/2019

Neufassung Verwaltungskostensatzung und Kostenverzeichnis

Beschluss-Nr. 07/2019

1. Nachtrag zum Durchleitungsvertrag mit der Stadt Duderstadt

Beschluss-Nr. 08/2019

Auftragsvergabe „Sanierung Klärteiche Neuendorf 2. BA, Los 1 Entschlammung, Sanierung Freiflächen

Beschluss-Nr. 09/2019

Auftragsvergabe „Elektro-, MSR-, Fwt- und Erderanlage Abwasserpumpwerk Rotental Berlingerode

Beschluss-Nr. 10/2019

Wahl des Verbandsvorsitzenden
Patrick Schotte, Brehme

Beschluss-Nr. 11/2019

Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
Dr. Daniel Bertram, Berlingerode

Beschluss-Nr. 12/2019

Wahl Werksausschuss
Patrick Schotte
Dr. Daniel Bertram
Christoph Krukenberg, Teistungen/OT Neuendorf
Mario Nolte, Tastungen
Rene Sieber, Ecklingerode

Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch
Werkleiter

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

1.

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 02/2019** vom 28.08.2019 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 21.623.598,51 € ab.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 223.792,71 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 223.792,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Beschluss-Nr. 02/2019 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2.

„Bestätigungsvermerk des **unabhängigen Abschlussprüfers** An den Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Teistungen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs-

verordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenstän-

diges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Göttingen, den 22. Juli 2019

EURATIO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (Int.) Adrian Krysewski
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **06.12.2019 bis 20.12.2019** von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 öffentlich aus.

Teistungen, 29. August 2019
gez. Schotte
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Informationen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“



Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am

28.08.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2018

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 10.12.2018

Beschluss-Nr. 02/2019

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2018 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters

Beschluss-Nr. 03/2019

Vortrag Jahresüberschuss auf neue Rechnung

Beschluss-Nr. 04/2019

Wahl des Verbandsvorsitzenden
Patrick Schotte, Brehme

Beschluss-Nr. 05/2019

Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
Dr. Daniel Bertram, Berlingerode

Beschluss-Nr. 06/2019

Wahl Werksausschuss
Patrick Schotte
Dr. Daniel Bertram
Christoph Krukenberg, Teistungen/OT Neuendorf
Mario Nolte, Tastungen
Rene Sieber, Ecklingerode

Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch
Werkleiter

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

1.

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 02/2019** vom 28.08.2019 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 5.104.445,98 € ab.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 46.550,00 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 46.550,00 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.

Mit Beschluss-Nr. 02/2019 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Teistungen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang

steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Göttingen, den 22. Juli 2019

EURATIO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (Int.) Adrian
Krysewski
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

3.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **06.12.2019 bis 20.12.2019** von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 öffentlich aus.

Teistungen, 29. August 2019
gez. Schotte
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 17. August 2010

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 17. August 2010.

Artikel I

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 13 a - Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

(2) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beträgt **0,42 €/m²** und Jahr.

§ 14 - Beseitigungsgebühr

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) für Abwasser aus einer abflusslosen Grube | 35,71 €/m³ |
| b) für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage (KKA) | 77,80 €/m³ |

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) vom 17.08.2010, 1. Änderungssatzung vom 15.06.2012 und der 2. Änderungssatzung vom 04.09.2015 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Diese 3. Änderungssatzung der BGS-EWS tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

ausgefertigt:
Teistungen, 15. Nov. 2019
gez. Schotte
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.
Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wocheneinschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühnereinschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden.

Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträgen (Mahngbühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019
 PD Dr. Karsten Donat
 Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

